

Ueber Rats- und Gerichtswesen in Appenzell zur Zeit der Hexenverfolgung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **47 (1920)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit ein paar Strichen lässt sich das Bild einer Hexe aus dem 15. Jahrhundert etwa so zeichnen: Dieselbe ist ein verworfenes Geschöpf, das mit dem Teufel einen Vertrag eingeht, um mit dessen Hilfe unter Verwendung mancherlei Mittel seinen Mitmenschen Schaden aller Art zufügen zu können. Sie schwört die Sakramente, Christus, die Kirche und ihre Heiligen, kurz den christlichen Glauben ab und liefert sich dafür mit Leib und Seele dem Satan aus; auch die noch ungetauften Kinder weiht sie diesem. In raschem Fluge reitet sie durch die Lüfte an bestimmte Stätten, wo der Teufel körperlich erscheint und mit der ihn verehrenden Hexensekte Sabbat feiert, der in Ausgelassenheiten und geschlechtlichen Ausschweifungen schändlichster Art seinen Höhepunkt erreicht. Schliesslich kann sich die Hexe auch nach Belieben augenblicklich in irgend ein Tier (Wolf, Katze, Maus, Fuchs usw.) verwandeln und in dieser Gestalt vor den Mitmenschen auftreten.

II. Ueber Rats- und Gerichtswesen in Appenzell zur Zeit der Hexenverfolgung.

(1400 — 1700)

Die sicherste Grundlage für die Erforschung des Kulturzustandes eines gewissen Zeitabschnittes dürfte in der Prüfung seiner Rechtsverhältnisse bestehen; denn diese geben ein unverhülltes Bild von den Bestrebungen der Menschen während des betreffenden Zeitraumes, und wir lernen die Mittel kennen, die man für die bestgeeigneten zur Verwirklichung derselben hielt.

Von dieser Erwägung und Erkenntnis ausgehend, wollen wir in diesem und im nächsten Abschnitt über das Rats- und Gerichtswesen in Appenzell im allgemeinen, wie auch über das besondere Gebiet der dortigen Straf-

rechtspflege zur Zeit der Hexenverfolgung uns Klarheit verschaffen.

Eine ganze Reihe von Fragen erhebt sich da sofort: Wer übte die richterliche Gewalt im Lande aus? In welchem Verhältnisse standen deren Organe zu den gesetzgebenden und ausführenden Behörden? Welche Gerichte waren zuständig für die Beurteilung der leichteren Vergehen? Wer richtete über Leben und Tod? Was für Grundsätze galten im Strafrecht? Wie ging die Verfolgung der Vergehen und Verbrechen vor sich? Welches war das angewandte Strafverfahren? Auf welche Art konnten und mussten Verbrechen gesühnt werden? Welche Vergehen wurden milde, welche dagegen hart bestraft?

Bei der folgenden Untersuchung werden wir zuerst das appenzellische Rats- und Gerichtswesen vor der Landesteilung, hierauf dasjenige in Inner-Rhoden und in Ausser-Rhoden nach 1597 übersichtlich darstellen, während ein eigener Abschnitt der Orientierung über verschiedene, auf die Strafrechtspflege bezügliche Punkte dienen mag.

Das Gerichtswesen jener Zeit kann nicht getrennt vom damaligen Ratswesen behandelt werden; denn klare Ausscheidung der Gewalten besteht bei uns erst seit dem letzten Jahrhundert.

1. Rats- und Gerichtswesen in Appenzell vor der Landesteilung.

a) Die Landsgemeinde.

Die Nachrichten über diese Einrichtung fließen aus der Zeit vor der Landesteilung sehr spärlich. Wir können nicht genau sagen, wie sich die Landsgemeinde entwickelt und wann die erste, regelrechte Tagung des Appenzellervolkes stattgefunden hat. Ihre Anfänge gehen wohl auf

die Zeit der Verbindung der „ländlyn Appenzelle, Huntwile, Urnesch und Tiuffen“¹⁾ mit dem schwäbischen Städtebund zurück²⁾. Auf einem Tag zu Ulm empfahlen die Städte des schwäbischen Bundes die genannten Ländlein der besondern Fürsorge von Konstanz und St. Gallen³⁾. Diese zwei Städte sollten fortan „zu den vier lendlyn lügen und si in allen iren sachen, gebresten und notdürften versorgen, bigestan, stiuren und beholfen sin.“ Sie sollten dafür sorgen, dass die Appenzeller dreizehn oder auch eine andere, ihnen passend scheinende Anzahl Männer wählten und diesen Vollmacht und Gewalt gäben, die Landesbewohner nach ihrem Vermögen zu besteuern, die Lasten unparteiisch auf die einzelnen Volksgenossen zu verteilen usw.; kurz, sich eine Obrigkeit zu setzen, deren Mitglieder jährlich neu bestimmt werden müssten, wobei aber Wiederwahlen zulässig wären. Die Landleute ihrerseits sollten den Vorstehern schwören, gehorsam zu sein und sie in jeder gerechten Sache zu schützen.

Diese Urkunde vom 22. Mai 1378 ist ein früher Beweis für das freie Wahlrecht der Appenzeller. Jedenfalls sind die stimmfähigen Männer der Ländlein zur Wahl ihrer Behörde auf einer gemeinsamen Tagung zusammengekommen, was sich von da an wohl jährlich wiederholte zum Zwecke der neuen Besetzung und Wiederwahl der Obrigkeit, gemäss der erwähnten Vorschrift des schwäbischen Bundes. Diese Einrichtung der jährlichen ein- oder mehrmaligen Volksversammlung hat sich, mit kurzer Unterbrechung, aber nicht ohne unbedeutende Verkleinerung ihres Geschäftskreises bis auf den heutigen Tag bei uns erhalten.

¹⁾ A U. (Appenzeller Urkundenbuch, Bd. I) Nr. 119. 1378.

²⁾ Zellweger Gesch. I, 287—288; H. Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, S. 15.

³⁾ A U., Nr. 119; Zellweger Urk., Nr. 116.

Schon in frühester Zeit versammelte sich die Landsgemeinde gewöhnlich am letzten Sonntag des Monats April, daneben aber je nach Bedürfnis auch noch zu andern Zeitpunkten. Der Artikel 84 des Landbuches von 1409 spricht von einer „grossen vollkummen landtzgmann, die gsin ist am sonntag vorm mayen tag.“ Am 16. Juli 1526 hingegen berichtet Hans Gebentinger von St. Gallen an Zwingli das Ergebnis der Landsgemeinde vom vorausgehenden Tage¹⁾.

Daneben erwähnt das Landbuch von 1409 eine Landsgemeinde, „die gsin ist am sonntag vor sant gallen tag“, also im Herbst²⁾. Das Landbuch von Inner-Rhoden enthält noch eine Bestimmung von 1525, wonach, wer immer an der Landsgemeinde sich unruhig verhielt und trotz des Gebotes von Landammann oder Weibel, zu schweigen, weiter sprach, bestraft wurde und die Versammlung verlassen musste³⁾.

Was ihre Befugnisse und ihren Machtbereich in dem Zeitraum bis zur Landesteilung betrifft, so galt die Landsgemeinde unbedingt als die höchste Behörde. Ihre Gewalt war umso grösser, je weniger Ansehen die Obrigkeit genoss. Die Landsgemeinde von heute übt die ihr zustehende höchste Gewalt ohne Zweifel in viel bescheidenerem Masse aus als vor der Trennung des Landes. Gleich wie die Volksversammlung der Germanen die Wahlgeschäfte vornahm und Recht sprach, so traf die appenzellische Landsgemeinde vor 1597 längere Zeit auch *die höchsten gerichtlichen* Entscheide. Wir dürfen wohl annehmen, dass im 15. Jahrhundert, also zur Zeit der Befreiungskämpfe und darüber hinaus, das ganze Volk am *Blutgericht* tätigen Anteil nahm, versprach doch im

¹⁾ Zellweger Urk., Nr. 374.

²⁾ Lb. (Landbuch) 1409, Art. 17.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 135; ebenso Lb. 1409, Art. 22.

Jahre 1404 Ulrich Stüffatter, den „der ammann und der hopptmann und gemain lantlüt ze Appenzell gefangen hatten“, bei seiner Freilassung, ihnen zum Dank hiefür als Nachrichter zu dienen, zu „henken und ertrenken und hoppten, gen wem sich der ammann und der hopptman und *gemain lantlüt* ze Appenzell sich erkennt¹⁾.

Der Landsgemeinde stand auch das Begnadigungsrecht zu; denn Stüffatter erklärte: „Ich vergich öffentlich mit dissem brieff, daz ich den amman und *gemain lantlüt* ze Appenzell erbetten han, daz sy mich, Uolrich Stüffatter, ledig hant gelassen“²⁾.

Im 16. Jahrhundert bewilligte die Landsgemeinde oft einzelnen Friedensbrechern, den Degen wieder tragen zu dürfen. Doch scheint seit 1580 der Rat diese Befugnis ausschliesslich oder doch vorzugsweise an sich gerissen zu haben³⁾.

b) Ammann und Räte.

Unseres Wissens wird zum ersten Mal ein Rat von Appenzell erwähnt in der Urkunde vom 21. Mai 1402⁴⁾, worin es heisst „die besorger und Rät ze Appacelle“. Ueber seine Zusammensetzung und Tätigkeit im Lande aber haben wir aus jener Zeit keine bestimmte Nachricht; 1408 hingegen betrug die Zahl seiner Mitglieder nach einer Urkunde sechzig⁵⁾. Diese Zahl mag unter dem Einfluss von Schwyz, unter dessen Obhut sich Appenzell während seiner Befreiungskriege befand und wo der Landrat auch sovieler Mitglieder zählte, gewählt worden

¹⁾ A U., Nr. 200. 1404.

²⁾ A U., Nr. 200. 1404.

³⁾ Zellweger Gesch. III 2, 175, 213.

⁴⁾ A U., Nr. 172.

⁵⁾ Karl Wegelin, Neue Beiträge zur Geschichte des sogenannten Appenzellerkrieges 1405—1408, S. 121.

sein. In welcher Weise jedoch der Rat, der unter dem Vorsitz des Ammanns die Landesgeschäfte besorgte, erwählt wurde, wissen wir nicht. Dass die Wahl des Landammanns Sache des versammelten Volkes war, darf unbedenklich angenommen werden, wenigstens seit der Zeit des Burg- und Landrechts mit den sieben Orten von 1411, da Appenzell nicht mehr in so enger Verbindung mit Schwyz stand wie während der Befreiungskriege und noch später, wo wir fremde Ammänner über unsere Vorfahren gebietend antreffen, wie Cuonrad Cupferschmid¹⁾ und Wernli Sepp von Schwyz²⁾, daneben auch Johans Ekel von Glarus³⁾.

Die Reimchronik des Appenzellerkrieges, deren Verfasser unbekannt ist, entwirft ein eindruckliches Bild über den Einfluss der Schwyzer auf die appenzellischen Verhältnisse jener Tage; darnach setzte der schwyzerische Feldhauptmann Löry den Appenzellern sogar den Ammann:

„Noch nam ich me war,
er satzt an Aman dar,
der do ze gericht sass.
Und was der ungericht⁴⁾ was,
die nam der Aman gar,
der was ouch komen dar
von Schwitz us dem Land“⁵⁾.

Wie weit jedoch diese Verse den Tatsachen entsprechen, lässt sich nicht genau ermitteln; fest steht, dass 1412 wieder ein Appenzeller, Ulrich Enz, als Ammann und Richter dem Lande vorstand⁶⁾.

¹⁾ A U., Nr. 200. 1404.

²⁾ A U., Nr. 261. 1407.

³⁾ A. U., Nr. 296. 1410; Rosa Benz, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513. Appenzellische Jahrbücher, 46 Heft, 1918.

⁴⁾ Strafgeder.

⁵⁾ Ausgabe von T. Schiess, Verse 2545—2551.

⁶⁾ A U., Nr. 316, 317, 319; alle von 1412.

Der Machtbereich des Landammanns war fast unbegrenzt. Da der Abt vor dem Befreiungskriege schon Ammänner mit grossen Befugnissen ins Land geschickt hatte, liegt auf der Hand, dass diese Obliegenheiten und Rechte auch auf den appenzellischen Träger der Würde übergingen. Welche bedeutende Stellung der äbtische Ammann als Richter im Lande einnahm, geht schon hervor aus der an die Eidgenossen gerichteten Klageschrift¹⁾ des Abtes Heinrich über die Appenzeller, worin es heisst, jener habe zu Appenzell gerichtet „umb all sachen, die für in bracht wurden, untz an das bluot“. Sobald die Appenzeller anfangen, selber den Blutbann auszuüben, wurde ihr jeweiliger Landammann der höchste Richter im Lande²⁾. In einer Urkunde vom 6. Dezember 1442³⁾ verlies König Friedrich III. den Appenzellern den Blutbann auf zwei Jahre, „das der amman zu Appenzelle, der zu zeiten ist, oder der, dem si das empfelhen, in den gerichten zu Appenzelle, so in zugehorn, sol und mag über ubeltattige lütt, die den tod nach dem rechten verschulden, nach dem rechten und irm verschulden richten und urtailen.“ Die Befugnis, über Leben und Tod im ganzen Lande zu richten, mag das Ansehen des Landammanns ganz besonders erhöht haben. So war dieser der erste Mann im Staate, das Haupt aller wichtigeren Behörden und Geschäftsführer der Landsgemeinde. Fast alle Urkunden enthielten seinen Namen, und äusserst selten waren die Ratsbeschlüsse, bei denen nicht der Landammann mit entscheidender Stimme beratend auftrat. Und wo lassen sich schriftliche Bestimmungen finden, die seine Macht beschränkten? Wollten wir nach diesen allein urteilen, so müssten wir

1) A U., Nr. 372. 1420, Juni 28. — 1421, Mai 6.

2) A U., Nr. 200. 1404.

3) A U., Nr. 759.

den Eindruck bekommen, als hätte Appenzell damals unter der Regierung eines einzigen Mannes gestanden. Der Umstand aber, dass die Appenzeller, von jeher sehr empfindlich und rasch sich auflehnend gegen irgendwelchen Druck und vermeintliche oder wirkliche Ungerechtigkeit von oben, die Amtsdauer des Landammanns in der Regel auf zwei Jahre, oft aber willkürlich noch mehr beschnitten, mag wesentlich dazu beigetragen haben, seine Machtfülle für gewöhnlich auf das den gemeinen Landleuten zulässig scheinende Mass zurückzuführen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts treten verschiedene Räte auf, darunter solche mit gleichzeitig mehreren Benennungen, was heute leicht zu Verwechslungen führen kann. In den Urkunden begegnen wir bald der Bezeichnung Ammann und *grosser Rat*, bald heisst es Ammann und Rat¹⁾. Schon 1477 wird in Appenzell ein *zweifacher Rat* erwähnt²⁾. Diese Behörde entwickelte sich auf eigentümliche Weise. Unter dem Namen „grosser zweifacher Landrat“ bestand sie vor dem Jahre 1597 aus den Landesbeamten und sämtlichen Gemeindevorstehern. Diese letztern machten zusammen zweihundertachtundachtzig Mann aus. Jede der zwölf Rhoden wählte nämlich zunächst für die Besorgung ihrer eigenen Geschäfte zwölf Klein- und zwölf Grossräte, also vierundzwanzig Gemeindevorsteher. So gab es im ganzen hundertvierundvierzig Kleinräte und ebensoviele Grossräte. Die Versammlung *aller Kleinräte* nun, präsiert vom Landammann, hiess *der grosse Rat*, und diejenige aller Klein- und Grossräte, auch geleitet vom Landammann, war der *grosse zweifache Landrat*³⁾. Selten erschienen jedoch

¹⁾ Zellweger Urk., Nr. 648, 668; Lb. I Rh., Art. 130; A U., Nr. 670, 676.

²⁾ Zellweger Gesch. II, 378.

³⁾ Zellweger Gesch. III 2, 178, 181, 189.

diese Räte vollzählig bei den Sitzungen, ausser wenn sie beim Eide aufgeboden waren. In diesem Falle wurde der grosse Rat auch der „gebotene“ genannt¹⁾. Der grosse zweifache Landrat versammelte sich jährlich regelmässig in der ersten Hälfte des Monats Mai nach der Landsgemeinde, wobei sich neben den ältern Mitgliedern auch die neugewählten Räte aus den Rhoden zum ersten Mal einfanden, um den Amtseid abzulegen. Daher hiess diese erste Sitzung des zweifachen grossen Landrates auch „neü und alt Rätth“²⁾.

Die Kompetenzausscheidung der verschiedenen Behörden war sehr unbestimmt. Das Landbuch von 1585 setzte darüber folgenden Artikel fest: „Was ein Landts-gmeint macht, dass soll kein Rath abthun, und was ein zweyfacher Rath macht, soll kein Botner abthun, und was ein Botner Rath erkent, dass der Klinrath nit gwalt habe zu ändern“³⁾.

Alle Räte in Appenzell besorgten neben ihren Verwaltungsangelegenheiten auch richterliche Geschäfte. Was die strafrichterliche Tätigkeit des grossen Rates vor der Landesteilung betrifft, urteilte er über verschiedene Vergehen, wie Totschlag, Unzucht, Doppelehe, Gotteslästern, Fluchen, häusliche Streitigkeiten usw.⁴⁾. Im 16. Jahrhundert bestrafte der zweifache Landrat Fälle von Notzucht und Ehebruch⁵⁾. Ueber das Fällen von Todesurteilen werden wir bei der Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit sprechen. — Der Vollständigkeit halber müssen wir noch den sogenannten *geheimen Rat* hier

¹⁾ Lb. I. Rh., Art. 130: „Botner Rath“; Lb. 1409, Art. 25: „pottener radt“.

²⁾ Lb. 1409, Art. 14.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 130.

⁴⁾ Zellweger Gesch. III 2, 182.

⁵⁾ Lb. I. Rh., Art. 128.

anführen. Zellweger erklärt, wir haben über diesen keine genaue Kenntnis, wir wissen auch nicht, wann er aufgestellt wurde, wer ihn gewählt und aus wie vielen Mitgliedern er bestanden habe¹⁾. Im Rat- und Urfehdebuch von Appenzell wird ein geheimer Rat genannt. J. Simler gibt über die Hailichen oder Geheimen, wie die Mitglieder des geheimen Rates hiessen, folgende Angaben: „Apud eosdem (Abbathiscellanos) ex singulis duodecim partibus totius regionis singuli senatores deliguntur, et e maioribus partibus plures, hi observant eos qui publica edicta violarint, deinde ea quae maiori senatui proponenda sunt, prius ab illis deliberantur, ideoque Nomophylaces simul atque Probuli sive Praeconsultores existunt eorumque munus est perpetuum, vulgo autem apud ipsos vocantur „landthaelich“ — auf deutsch: „Es werden in Appenzell aus den zwölf einzelnen Rhoden des ganzen Landes je ein Ratsmitglied, und aus den grösseren mehrere solche auserwählt. Diese achten auf die Leute, welche die öffentlichen Gebote übertreten. Ueberdies wird das, was einem grössern Rate vorzulegen ist, zuerst von ihnen behandelt. Deswegen amten sie zugleich als Sittenwächter und als vorberatende Behörde. Ihre Amtsdauer ist lebenslänglich. Die Leute nennen sie landhällich“²⁾. Aus der Zeit vor der Landesteilung besitzen wir keine Protokolle dieses Rates und sind daher über seine damalige Tätigkeit im unklaren. Das Landbuch von Innerrhoden sagt nur, wer in den heimlichen Rat gewählt werde, solle darin bleiben, so lange er sich wohl halte, wann er sonst dazu tauglich sei³⁾.

¹⁾ Zellweger Gesch. III 2, 183.

²⁾ J. Simler, De republica Helvetiorum, Tiguri 1576, pag. 163 s.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 128.

c) *Gerichte.*

Aus den Urkunden des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts erhellt noch nicht eindeutig, vor welchem Gerichte Frevel und Friedensbrüche bestraft wurden. Wir können jenen nur entnehmen, dass bald der Landammann¹⁾, bald der Landweibel²⁾ Gerichtsverhandlungen leitete, und dass es ein „*geschworen gericht*“³⁾ gab. Simler spricht von zwölf geschworenen Richtern, welche die zwölf Rhoden gleichmässig vertraten und diejenigen Angelegenheiten beurteilten, die erst nach getanem Eid zur Behandlung gelangten. Auch nach Zellweger bestand dieses Gericht aus zwölf Mitgliedern, die von Neu- und Alt Räten gewählt wurden. Vorsitzender desselben war der Landammann. Diese richterliche Behörde schlichtete Streitigkeiten, die das Eigentum betrafen⁴⁾.

Gassengericht hiess das vom Landweibel vor Zeiten auf offener Strasse gehegte Gericht, das nach Zellweger aus zwölf von Neu- und Alt Räten gewählten Mitgliedern, nach Simler aber aus vierundzwanzig Richtern bestand, Bussen fällte und Ehrbeleidigungen bestrafte.

Neben dem Gassengericht, vor das Polizeivergehen gehörten, erwähnt Zellweger noch ein besonderes *Bussengericht*, über dessen Zusammensetzung und Befugnisse er aber keine Auskunft zu geben vermag. Das ist leicht begreiflich; denn diese beiden Gerichte deckten sich vollständig, waren eins und dasselbe. Juchler macht darauf aufmerksam, dass eine Zusammenstellung der Richter für das Jahr 1550 im Kundschaftsprotokoll von 1546 bis 1551 das Gassengericht unter dem Titel „gassen older

¹⁾ A U., Nr. 703.

²⁾ A U., Nr. 683, 1165, 1360.

³⁾ Zellweger Urk., Nr. 668.

⁴⁾ Zellweger Gesch. III 2, 185.

bussenrichter“ anführt¹⁾). Wir werden bei der Besprechung der Gerichte von Appenzell A. Rh. nach der Landesteilung noch einmal auf diese Doppelbezeichnung, die seither mannigfache Verwirrung verursacht hat, zurückkommen.

Der Blutbann und die höheren Gerichte. Weil für die Hexenprozesse hauptsächlich der Blutbann in Betracht fällt, wollen wir hier den Weg zeichnen, den derselbe seit der Zeit, da Hexenverfolgungen in unserem Lande nachweisbar vorkommen, genommen hat, bis er zum unveräusserlichen Recht der Appenzeller geworden ist. Das ist umso notwendiger, als die im Lande Appenzell verbrannten Hexen nicht ohne Ausnahme von der eigenen Obrigkeit, sondern zum Teil noch von fremden Beamten verurteilt wurden.

Die Landeschronik des Klostergeistlichen Pater Desiderius Wetter²⁾ versetzt eine Hexenverbrennung, die früheste, die wir in Appenzell feststellen konnten, ins Jahr 1397. Dieses Ereignis fällt in die Zeit, da die Abtei St. Gallen schon seit mehr als einem halben Jahrhundert im Besitz der Reichsvogtei und damit der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes über Appenzell war. Im Jahre 1345 schon hatte Ludwig der Bayer die Vogtei zu Appenzell, Haudwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten dem Fürstabt Hermann von

¹⁾ H. Juchler, Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung im Jahre 1597, S. 20.

²⁾ Eine Abschrift dieser Chronik, ausgeführt durch Landammann J. B. Rusch, 1844—1890, ist in den Privatbesitz seines Sohnes Dr. C. Rusch, Landessekretär in Appenzell, übergegangen. Wetter stammte aus einem angesehenen Geschlecht; sein Vater zählte als Hauptmann um 1680 zu den Ratsmitgliedern von Appenzell. Ueber das Leben des Klostermannes wissen wir nicht viel mehr, als dass er sich von 1711—1718 oft im geheimen in Innerrhoden aufgehalten hat, weil das Gotteshaus St. Gallen damals unter fremder Gewalt stand.

St. Gallen versetzt¹⁾. Im Jahre 1404 aber, nach der glücklichen Schlacht bei Vögelinsegg, scheinen sich die Appenzeller wenig mehr um das äbtische Recht des Blutbannes bekümmert zu haben; denn sie setzten sich einen eigenen Nachrichter, den wegen Diebstahls in ihre Gefangenschaft geratenen Ulrich Stüffatter, der ihnen versprechen musste, seines Amtes zu walten, auf welche Weise und wie oft es Ammann und Hauptmann und gemeine Landleute geboten.

Das Kloster war aber mit diesem eigenmächtigen, auf keinerlei rechtlichem Boden stehenden Vorgehen der Appenzeller nicht einverstanden. In der Klageschrift des Abtes Heinrich IV. von St. Gallen, worin er den Eidgenossen seine Ansprachen und Beschwerden gegen die Appenzeller darlegen liess, wurden ausführlich der 1345 vom Reich mit der Vogtei erworbene und bis zum Kriege ausgeübte Blutbann zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen, wie auch die vom Gotteshaus vor dem Krieg innegehabte hohe Gerichtsbarkeit zu Trogen, Gais (Sonderamt), Herisau und im obern Thurgau als Gotteshausrechte dargestellt und für die Zukunft auch als solche in Anspruch genommen²⁾. Der Schiedsspruch der eidgenössischen Orte über die Streitigkeiten zwischen dem Abt und den Appenzellern lautete, was die Gerichtsbarkeit betraf, dahin, dass die in obiger Klageschrift angeführten Bewohner appenzellischer Gebiete „bi allen gerichtten, twingen und bannen innwendig iren letzinen zwüschent Appenzell und Sant Gallen gelegen, die si in dem krieg hand gehept, beliben sullen und mugent die besetzen und entsetzen, von dem vorgenenpten apt, dem cappittel,

¹⁾ A U., Nr. 74; ferner G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, S. 127 ff.

²⁾ A U., Nr. 372. 1420, Juni 28. — 1421, Mai 6.

dem gotzhus und iren nachkomen unbekümbert¹⁾). Damit hatte der Abt seine Rolle als höchster Richter in Appenzell zu Ende gespielt. Tatsächlich besaßen die Appenzeller von da an ihre eigene, hohe Gerichtsbarkeit. Zwar war diese ihnen erst von den Eidgenossen zuerkannt. Sie mussten auch nach öffentlicher Anerkennung derselben durch das Reich trachten.

Im Jahre 1442 berief sie König Friedrich auf einen angesetzten Tag nach Konstanz, „umb sach, das sy bis har über das bluot in den bann gericht hand, ouch in des richs acht sint und umb ander treffenlich sachen“²⁾). Die Folge der dort gepflogenen Unterhandlungen war eine gütliche Verständigung, wonach der König dem damaligen Appenzeller Ammann und seinen Nachfolgern die Berechtigung zur Ausübung des Blutbannes auf zwei Jahre übertrug³⁾). 1466 gab Kaiser Friedrich III. den Appenzellern, in Berücksichtigung ihrer durch eine Botschaft vorgetragenen Bitte und getreuer Dienste, die sie ihm geleistet und noch zu leisten sich erboten, „in ihren gericht, so sie bissher inngelabt, gebraucht und her gebracht haben, den ban über das bluott zu richten in irem ratte oder auf unser und des heiligen reichs freyen strass“⁴⁾), oder, wie Sutter sagt, „an freyer landstrass oder bey beschlossenen tühren“⁵⁾). Im gleichen Jahre wurde im Hauptflecken Appenzell das neue Hochgericht erstellt⁶⁾).

1507, am 21. Juni, verlieh König Maximilian — wohl zum letzten Mal — den Appenzellern „in iren

1) A U., Nr. 382.

2) Zellweger Urk., Nr. 315.

3) A U., Nr. 759.

4) A U., Nr. 1012.

5) Sutterchronik I, 373.

6) Ebenda.

gerichten, so sy bisher inngeliebt, gebraucht und herbracht haben, den ban, über das blut zu richten“¹⁾.

Nach wie vor aber wohnte den Hinrichtungen in Appenzell stets der „Reichsvogt“ bei, was die Erinnerung wach erhielt, dass der Blutbann eigentlich ein Reichslehen war. Dieser Vogt wird in Appenzell I. Rh. erst seit der Annahme der Verfassung vom 24. November 1872 nicht mehr gewählt.

Welche Gerichte waren nun in der frühern und spätern Zeit der Hexenverfolgung zuständig, um über Leben und Tod zu beschliessen? In seiner Klageschrift von 1420²⁾ liess Abt Heinrich deutlich hervorheben, dass er bis zum Kriege die hohe Gerichtsbarkeit zu Appenzell durch seinen Vogt, die niedere dagegen durch einen von ihm dort eingesetzten Ammann ausgeübt habe. Wurde das Vergehen so schwer eingeschätzt, dass es an das Leben des Angeklagten ging, „dann so gab derselb anman den stab mit urtail uss siner hand in des vogtes hand, dem das empfohlen ward von einem abbte zuo Santgallen, und der richte do fürbass von des richs und des gotzhus wegen“³⁾.

Pater Desiderius Wetter erzählt in seiner Chronik, im Jahre 1397 sei in Appenzell eine Hexe von dem äbtischen Verwalter auf Klanx zum Tode verurteilt worden. Mag dieser nun ein Klostervogt oder sonst ein Beamter des Abtes gewesen sein, so geht doch aus der genannten Mitteilung hervor, dass jene Hexe noch von einem fremden Richter bestraft wurde.

Nachdem während des Freiheitskrieges die Appenzeller den Blutbann eigenmächtig an sich gerissen hatten, nahm anfänglich noch das ganze Volk am Blutgericht tätigen Anteil, was aus der schon besprochenen Urkunde

¹⁾ A U., Nr. 1555.

²⁾ A U., Nr. 372.

³⁾ A U., Nr. 372.

hervorgeht, nach welcher Stüffatter den Landleuten versprach, ihr Nachrichter zu werden¹⁾).

1507 verlieh König Maximilian dem Landammann, Rat und der *Gemeinde* zu Appenzell den Blutbann. Das lässt den Schluss zu, dass damals noch das Volk bei der Beurteilung todeswürdiger Verbrechen mitsprach oder wenigstens das Recht dazu besass. Wohl von der richtigen Erkenntnis ausgehend, dass bei Landsgemeindebeschlüssen oft mehr die durch Wühler und Schreier aufgepeitschten Leidenschaften als ruhige Ueberlegung und Unparteilichkeit zum Ausdruck kamen, unterbreitete die Obrigkeit zu Appenzell je länger je weniger strafrechtliche Fälle dem versammelten Volke zur Beurteilung. Von welchem Zeitpunkte an Ammann und Rat allgemein als zuständige Behörde für Todesurteile anerkannt wurden, lässt sich nicht genau feststellen.

Zusammenfassend können wir sagen: Während am Ende des 14. Jahrhunderts der Blutbann in Appenzell noch beim Kloster war, riss das Volk der Appenzeller denselben, auf seine eigene Kraft vertrauend, in den Freiheitskämpfen gewaltsam an sich, liess sich dieses so erworbene Recht von Eidgenossen und Reich im Laufe des 15. Jahrhunderts förmlich übertragen und bestätigen und überliess im 16. Jahrhundert und von da an weiter die Beurteilung todeswürdiger Verbrechen dem grossen, vorab dem grossen zweifachen Landrat.

2. Rats- und Gerichtswesen in Appenzell Innerrhoden im 17. Jahrhundert.

Das Volk der innern Rhoden hat teils Jahrhunderte lang im Rats- und Gerichtswesen die vor der Landes- teilung eingeschlagenen Pfade weiter innegehalten, teils auch neue Einrichtungen auf diesem Gebiet ins Leben gerufen.

¹⁾ A U., Nr. 200.

a) *Die Landsgemeinde.*

Wie sie vorher bestanden hatte, wurde in erster Linie diese ehrwürdige Einrichtung in hergebrachter Weise fortgeführt. Nach wie vor übte sie die höchste Gewalt aus, die ihr der Landbuchartikel 130 zusicherte. Die richterliche Tätigkeit der innerrhodischen Landsgemeinde trat im 17. Jahrhundert nicht in augenfällige Erscheinung; dagegen stand noch immer das Begnadigungsrecht dem versammelten Volke zu.

b) *Räte.*

Im Innerrhoder Archiv, das mit dem gemeinsamen Landesarchiv zusammen in der Pfarrkirche von Appenzell untergebracht ist, befinden sich in den noch erhaltenen Protokollen die Rats- und Gerichtsverhandlungen in bunter Mischung durcheinander aufgezeichnet.

Mit Hilfe dieser handschriftlichen Quellen und des Landbuches, sowie von Walsers Chronik und Simlers „De republica“, fortgesetzt durch J. Leu, 1722, suchen wir uns sowohl über das Ratswesen, als auch über die Gerichte von Innerrhoden zur Zeit der Hexenverfolgung ein Bild zu machen.

Nach der Landesteilung bildeten der *zweifache Landrat und der grosse Rat dieselbe Behörde*, die sich ordentlicherweise jährlich zweimal versammelte, acht Tage nach der Landsgemeinde im Frühling und im Oktober zur Zeit des Gallustages. In der Regel waren aber jedes Jahr noch eine oder mehrere Zwischensitzungen notwendig, sodass in gewöhnlichen Zeiten die Zahl der Versammlungen auf vier bis sechs stieg¹⁾. Wie vor der Landesteilung, wurde der zweifache Landrat in seiner ersten Frühjahrssitzung „neu und alt Rätth“ genannt.

¹⁾ Pr. gr. R. (Protokoll des grossen Rates von App. I. Rh.) 1675/76.

Die ordentliche Herbstversammlung, gewöhnlich nach dem Gallustag abgehalten, hiess „St. Galler Rat“¹⁾. In-
dessen finden wir diese Bezeichnung auch für Sitzungen
zu andern Zeitpunkten, wie z. B. am 17. Juni 1715²⁾.
Diese Behörde umfasste alle Hauptleute und Räte sämt-
licher Rhoden, im ganzen hundertachtundzwanzig Mann,
nämlich aus jeder der sechs alten und der zwei neuen
Rhoden (Hirschberg und Oberegg) sechzehn³⁾. Daneben
gab es noch einzelne Landesbeamtungen, deren Inhaber
von Amts wegen zum Rate gehörten, vor allem der Land-
ammann, der Vorsitzende aller wichtigeren Räte und Ge-
richte, weiter auch der Bannerherr und der Seckel-
meister⁴⁾.

Der Geschäftskreis dieses grossen zweifachen Land-
rates war in Appenzell sehr umfangreich, seine Gewalt
nächst der Landsgemeinde die höchste im Lande. Der
Artikel 28 des Landbuches hebt an: „Hat neu und Alt
Räth *aus vollem Gwalt der damahligen Landsgmeindt* auf
und angenommen.“ Noch andere Artikel des Landbuches
beginnen in ähnlicher Weise und zeigen, dass der Land-
rat oft Beschlüsse fasste, die sonst Sache der Lands-
gemeinde gewesen wären⁵⁾.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte, ins-
besondere auch für die Beurteilung minder schwerer Straf-
fälle⁶⁾ kam nach der Landesteilung der sogenannte *Wochen-*
rat auf, der im Landbuch gewöhnlich als *kleiner Rat*
bezeichnet wird⁷⁾. Den Vorsitz führte auch hier der

¹⁾ Pr. Lr. (Protokoll des Landrates von App. I. Rh.) 1674,
1675, 1676.

²⁾ Lb. I. Rh., Art 77.

³⁾ Simler-Leu, S. 551.

⁴⁾ Lb. I. Rh., Art. 127.

⁵⁾ Lb. I. Rh., Art. 40, 41, 64, 94.

⁶⁾ Lb. I. Rh., Art. 30.

⁷⁾ Lb. I. Rh., Art. 130.

Landammann oder sein Statthalter. Im Jahre 1631 belief sich die Anzahl der darin sitzenden Herren auf fünf- undsechzig, 1667 hingegen auf sechzig¹⁾. Diese Gesamtzahl wurde nun in drei ungefähr gleiche Teile gesondert, die man Gänge nannte. (Es gab indessen auch Jahre mit vier Gängen, z. B. 1631 und 1652.) Die Mitglieder eines jeden der drei bzw. vier Gänge hatten vier aufeinander folgende Verrichtungen, d. h. Sitzungen, zu besuchen. Der Wochenrat hielt, wie schon der Name andeutet, fast regelmässig wöchentlich eine Sitzung ab. Doch wurden auch bestimmte Ferienzeiten beobachtet, so während des Heuens und Emdens, zur Oster-, Pfingst- und Weihnachtszeit. Bis alle (gewöhnlich drei) Gänge ihre bestimmte Anzahl Versammlungen abgehalten hatten, verstrichen etwa drei Monate. So kam es, dass jedes Wochenratsmitglied während vier, durch vierteljährliche Zwischenräume von einander getrennten Monaten den kleinen Rat besuchte.

Eine bei der Hexenverfolgung überaus wichtige Rolle spielte nach der Landesteilung in Innerrhoden der *geheime Rat*. Er riss allmählich die wichtigsten Befugnisse im Lande an sich, was aus seinen Protokollen hervorgeht, die fast ohne Unterbrechungen erhalten geblieben sind von 1605 bis 1716, in welchem Jahre diese Behörde aufgehoben wurde.

Wir wissen nicht, wie viele Mitglieder der geheime Rat in Appenzell besass. Das Landbuch von Innerrhoden bestimmt nur, jeder Landammann solle dem geheimen Rat angehören²⁾ und die einmal erkorenen Mitglieder sollen darin bleiben, solange sie sich wohl halten³⁾.

¹⁾ Namensverzeichnisse in den Ratsprotokollen der betreffenden Jahre.

²⁾ Lb. I. Rh., Art. 127.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 128.

Jedenfalls sassen die angesehensten Herren des Landes in diesem Rate, sonst wäre es ihm nicht gelungen, die eigentliche Regierungsgewalt auf hundert Jahre hinaus auszuüben.

Ueber die Art, wie der geheime Rat gewählt wurde, wie auch über die Bedeutung und Macht, die er besass, gibt uns ein Ratsbeschluss vom 10. Mai 1632 einigen Aufschluss. Darnach sollte der *zweifache Landrat den geheimen Rat bestellen*. Die Rhoden sollten die Räte nicht mehr selber setzen, sondern die *Heimlichen hatten die kleinen Räte* und diese den grossen Rat zu wählen. Es muss uns heute in Erstaunen setzen, zu erfahren, dass in einem Landsgemeindekanton ein solcher Beschluss möglich war, durch den das Wahlrecht der Bürger in der Weise beschnitten wurde, dass die Rhoden ihre Räte nicht mehr selber wählen durften, sondern dass ein Rat den andern einsetzte. Im Anfang des 18. Jahrhunderts scheint sich indessen eine grosse Misstimmung gegen den geheimen Rat breit gemacht zu haben, die vielleicht aus seinen offenbaren Uebergriffen, die er sich erlaubte, entstand, zweifellos aber angesichts der unerträglich hohen, durch ihn dem Lande verursachten Kosten sich vergrösserte. Auch mag der nüchterne Sinn der Appenzeller gegen die aristokratische Einrichtung des geheimen Rates eine starke, natürliche Abneigung empfunden haben. Im Jahre 1716 gab es in Innerrhoden zudem bei der Austeilung französischer Pensionen eine grosse Unzufriedenheit, die beinahe zu einem allgemeinen Aufstand führte¹⁾. Da erging im Dezember des gleichen Jahres ein Beschluss des zweifachen Landrates, der den geheimen Rat aufhob, angeblich der hohen Kosten wegen²⁾.

¹⁾ Walser II, 728.

²⁾ Pr. gr. R. 1716.

c) *Gerichte.*

Nach wie vor der Landesteilung finden wir niedere und höhere Gerichte in Appenzell. Das Landbuch von Innerrhoden sagt sehr wenig über sie. Artikel 126 enthält nur die Vorschrift, das geschworene Gericht und das Gassengericht sollen jeweilen vormittags „nüchter“ gehalten werden. Artikel 137 hingegen befahl, dass für die Beurteilung kleiner Sachen bis zum Betrage von fünf Schillingen das Gassengericht zuständig sei. Am 2. Mai 1608 erfolgte ein Ratsbeschluss, wonach der fortan im Amt stehende Statthalter das Gassengericht führen und der Gerichtsschreiber „alle Sachen und Bussen“ aufschreiben sollte statt des Landschreibers. Dieser sollte nichts tun als allein das Landbuch bei sich haben und je nach Bedürfnis die Artikel draus vorlesen¹⁾.

Als hohe, vorberatende Gerichtsbehörde trat im 17. Jahrhundert der *geheime Rat* auf. Er tagte unter dem Vorsitz des Landammanns. Seine Protokolle gehen zurück bis auf den 16. Mai 1605. Dieser erste „hailich“ nach der Landsgemeinde wurde von Landammann von Haim abgehalten; anwesend waren zwölf Ratsmitglieder. Gleich die ersten Blätter seines Protokolls führen uns trefflich in sein Arbeitsgebiet ein. Er versammelte sich je nach Bedürfnis. War dem Landammann etwas zu Ohren gekommen von verdächtigen Leuten, so berief er den geheimen Rat zusammen. Dieser beschloss, Kundtschaft, d. h. eidliche Zeugenaussagen über die als fehlbar angegebenen Personen einzuholen. Schien der Fall wichtig genug, so entschied sich der Rat für gefängliche Einziehung, verbunden mit gütlicher und, wenn nötig,

¹⁾ Pr. W.-Lr. (Protokoll des Wochen- und Landrates von Appenzell I. Rh.) 1597—1609.

auch peinlicher Untersuchung. Nach Abschluss dieses Verfahrens setzte er die am Hochgerichtstage auszusprechende Strafe fest oder verfügte die Freilassung der Gefangenen, wenn Schuldlosigkeit an den Tag trat oder gewöhnlich auch, wenn kein Geständnis abgezwungen werden konnte.

Der geheime Rat wählte ebenfalls die Fürsprecher beim Gericht, sowohl den des Landweibels, der bei der Gerichtssitzung die Klage vorbringen und die Strafe beantragen musste, als auch denjenigen des „armen Menschen“, der vor Hochgericht gestellt wurde. Weiter verordnete er in der Sitzung vom 5. Juni 1606 vier Männer, die, mit Hellebarden bewaffnet, die armen Menschen hinausführen, verwahren und begleiten sollten. In gleicher Weise wurde Jörg Koch als Reichsvogt eingesetzt, der bei den Hinrichtungen anwesend sein musste. So sehen wir, dass der geheime Rat die eigentlichen Hochgerichtssitzungen bis in alle Einzelheiten vorbereitete.

Den Mitgliedern des grossen Rates, der in letzter Linie über Leben und Tod entscheiden sollte, blieb nur noch die Aufgabe, am Rechtstage in Appenzell zu erscheinen, der Versammlung beizuwohnen und das vom geheimen Rat gefasste Urteil zu bestätigen. Unterm 14. August 1663, auf welchen Tag Hochgericht angesetzt war, findet sich ausdrücklich die Bemerkung, man habe das Urteil, das zuvor von einem geheimen Rat gemacht worden sei, gutgeheissen¹⁾. Mag nun aber der geheime Rat oder der Landrat die endgültigen Todesurteile gefällt haben, so erscheint doch immer der Landammann als eigentlicher Blutrichter, von dessen Entscheid Gut und Blut der Angeklagten in hohem Masse abhängen.

¹⁾ Pr. Lr. 1660, 1667.

3. Rats- und Gerichtswesen in Appenzell Ausserrhoden im 17. Jahrhundert.

a) *Die Landsgemeinde.*

Da wir von dieser Einrichtung und ihren Beschlüssen, die ab und zu in das strafrechtliche Gebiet hinübergreifen, schon in den vorigen beiden Kapiteln gesprochen haben, können wir sie hier übergehen. Nur aus dem 18. Jahrhundert mag ein Fall erwähnt werden, in dem die Landsgemeinde als Strafrichterin auftrat. Im Jahre 1734 erkannte sie, sechs Männer, die beim Landhandel an der Spitze der sogenannten kleinen Partei gestanden hatten, sollten lebenslänglich von Gericht und Rat ausgeschlossen sein¹⁾.

b) *Räte.*

Im 17. Jahrhundert begegnen wir im Rats- und Gerichtswesen von Appenzell A. Rh. einer Menge von Erscheinungen, die nur verständlich sind, wenn wir in Betracht ziehen, dass dieser Landesteil im Jahre 1597 ein ganz neues Staatswesen gründete und sich daher erst die ihm zukömmlichen Einrichtungen schaffen musste. Freilich konnten die Ausserrhoder an gewisse bewährte Ueberlieferungen anknüpfen; das ändert aber die Tatsache nicht, dass z. B. das gesamte Rats- und Gerichtswesen, das vor der Landesteilung in Appenzell seinen Hauptsitz gehabt hatte, in Ausserrhoden zum Teil ganz eigene und neue Formen annehmen musste, sollte es die gesunde Entwicklung des jungen Staatswesens fördern helfen. Mehrmals ergab sich im 17. Jahrhundert die Notwendigkeit, das von 1585 herrührende Landbuch, eine ohne viel Plan angelegte Sammlung von Verordnungen, Satzungen und Beschlüssen, wie auch von Strafen und Bussen, wesentlich abzuändern, so 1632 und 1655.

¹⁾ Walser III, 99.

In den ältesten Ratsprotokollen finden wir einen fürchterlichen Durcheinander. Berichte über Sitzungen der verschiedensten Räte und Gerichte lösen sich, in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichnet, gegenseitig ab. Dazu kommt noch die Verwicklung, dass die Behörden sehr oft nicht einheitliche Namen trugen. Vom Jahre 1624 z. B. heisst es, am 8. April sei ein „gemeiner Landtsrath“ zu Herisau, am 20. April zu Trogen die „gewöhnliche Landsjahrrechnung“ gehalten worden; am 19. April „sind meine Herren von gemeinem Land zu Trogen bei einander versammelt“; am 11. Mai waren „Neu und Alt Rät in Herisau“; am 23. November „sind meine Herren von dem ganzen Land bei einander versammelt gewesen“; am 21. Oktober ward der „gewöhnliche, grosse, zweifache Landsrat zu Trogen“ gehalten; am 1. November fand die „gewöhnliche Herbst Jahrrechnung“ statt und am 16. November „ward zu Trogen ein gemeiner Landsrat der Kriegssachen halber gehalten“. Dazwischen liegen, den grössten Teil des Buches füllend, die Verhandlungsgegenstände der kleinen Räte von Trogen, Hundwil, Herisau und Urnäsch aufgezeichnet. Wie können wir uns in diesem Gewirr zurechtfinden?

Wenn wir nur die Landbücher durchgehen, so liegen die Dinge scheinbar geordnet; sobald wir aber die Protokolle öffnen und den tatsächlichen Verhältnissen im Rats- und Gerichtswesen nachgehen, verwickeln sich die ungeordneten Fäden für einige Zeit zu wirren Knäueln, die sich aber doch schliesslich wieder auflösen lassen und einen Ueberblick ermöglichen.

Das handschriftliche Landbuch von 1632 hält verschiedene Räte auseinander, indem es bestimmt, es solle kein Rat „abthun oder brechen“, was eine Landsgemeinde erkenne; was ein zweifacher Rat erkenne, das soll kein

gebotener (grosser) Rat abtun, und was ein solcher beschliesse, solle von keinem kleinen Rate gestürzt werden¹⁾.

Es gab demnach einen *zweifachen Landrat* und einen *grossen Rat* neben *kleinen Räten*, was auch die Protokolle bestätigen.

Beim *grossen zweifachen Landrat* ist einmal zu merken, dass seine erste, gewöhnlich im Mai stattfindende Sitzung Neu- und Alt Rät hiess. Derselbe wurde zu andern Zeiten als im Mai je nach Bedürfnis einberufen, gewöhnlich auch im Oktober. Die Frühjahrssitzung war in der Regel zu Herisau, die Herbsttagung hingegen in Trogen²⁾.

Waren alle kleinen und grossen Räte aus den Gemeinden im grossen zweifachen Landrat, wie vor der Landesteilung, so zählte er hundertvierundachtzig Mitglieder (sechsendneunzig Klein- und achtundachtzig Grossräte), ohne die zehn Landesbeamten und Landschreiber und Weibel³⁾.

Der Umfang dieser schwerfälligen Behörde erfuhr eine wesentliche Veränderung durch einen Beschluss des grossen Rates vom 4. Mai 1647, dass fortan in Neu- und Alt Räten nur die Hälfte der kleinen Räte jeder Gemeinde neben den Landesbeamten, im ganzen also nur etwa sechzig Mann sitzen sollten⁴⁾. Doch gar bald erlitt dieser Rat wieder Veränderungen. Um dem Aufkommen einer Familienherrschaft entgegenzutreten und zur Erlangung unvoreingenommener und wirklich gerechter Richter für den gemeinen Landmann, beschloss die Landsgemeinde 1654 die Aufstellung eines sechzigköpfigen, *unparteiischen Rates* an Stelle von Neu- und Alt-Räten. In diesem durften weder Vater und Sohn, noch

¹⁾ Art. 6.

²⁾ Lb. 1632, Art. 5.

³⁾ Lb. 1632, Art. 5.

⁴⁾ J. C. Zellweger, Urkundensammlung 1600—1649.

Bruder und Schwager nebeneinander Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder wurden je nach dem Verhältnis der Bevölkerung den Kirchhöfen entnommen¹⁾.

Der unparteiische Rat ging aber in ganz jugendlichem Alter wieder ein. Eine Landsgemeinde von 1655 beschloss, wieder zur alten Einrichtung des zweifachen Landrates oder der Neu- und Alt Räte zurückzukehren²⁾. Die Obliegenheiten des zweifachen Landrates bestanden teils in der Bestätigung, Verbesserung oder Erweiterung der jährlichen Landmandate, die jedes Frühjahr in allen Kirchen zur Verlesung gelangten und hauptsächlich sittenpolizeilichen Inhalts waren, teils im Errichten neuer Bestimmungen für das Landbuch und schliesslich in der Wahl des Reichsvogtes, der Landesbauherren, Siechenpfleger, Zeugherren, der Gefangenen-Examinatoren usw.³⁾. An der Frühjahrsversammlung des zweifachen Landrates vom Jahre 1723 wurde verordnet, wie viele Räte jede Gemeinde neben den Amt- und Hauptleuten — Landschreiber und Landweibel inbegriffen — an die „neu und alt Rätth“-Versammlung schicken sollten, nämlich: Hundwil acht, Herisau, Urnäsch und Teufen je vier, Trogen und Gais je zwei, die übrigen Gemeinden (Schwellbrunn, Speicher, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute) je einen. Die neuen Gemeinden Bühler, Waldstatt und Schönggrund durften nur ihre Hauptleute abordnen⁴⁾. Nach dieser Zusammenstellung kommen wir auf vierundachtzig Ratsmitglieder (zehn Landesbeamte, zwei Schreiber und Weibel, achtunddreissig regierende und stillstehende Hauptleute und vierunddreissig andere Ab-

¹⁾ Ratsprotokoll vom 30. April 1654; Walser II, 626.

²⁾ Walser II, 626.

³⁾ Simler-Leu, S. 553; Walser I, 52.

⁴⁾ Walser II, 735.

geordnete, zu gleichen Teilen aus den Gemeinden vor und hinter der Sitter).

Auf den zweifachen Landrat folgte dem Range nach *der grosse Rat*, der im 18. Jahrhundert aus den zehn Amtleuten, den regierenden Hauptleuten aller Gemeinden, den zwei Landesbauherren und dem Schreiber und Weibel sich zusammensetzte¹⁾. Leu zählte zu Beginn des 18. Jahrhunderts auch den Siechenpfleger als Mitglied des grossen Rates auf²⁾. In beiden Fällen kommen wir auf eine etwas mehr als dreissigköpfige Behörde, ebenso vom Landammann geleitet wie der grosse zweifache Landrat. Der grosse Rat versammelte sich je nach Bedürfnis, gewöhnlich abwechslungsweise in Trogen und Herisau. Er war recht eigentlich die Regierung des Landes, die oft, ohne sich um die Volksmeinung zu kümmern, von sich aus Bestimmungen und Verordnungen erliess, die unbedingt dem Volk zur Entscheidung hätten vorgelegt werden müssen. Zeitweise wählte er sogenannte Ausschüsse, die sich zum Teil noch mehr Gewalt anmassten als der ganze Rat. Im Jahre 1647, am 4. Mai bestimmte z. B. ein solcher Ausschuss die Besoldung des Landammanns und der übrigen Landesbeamten, stellte Verordnungen auf über die Mitgliederzahl von Neu- und Alt Räten, wie auch des Malefizgerichtes, gestattete den Gemeinden Herisau und Kurzenberg, eine grössere Anzahl Ratsmitglieder als bis dahin zu wählen usw.³⁾. Sonst stand dem grossen Rat die Beurteilung der von den niedern Gerichten an ihn gewiesenen Streitigkeiten und aller Malefizsachen zu, ferner die Leitung des Verkehrs gegen aussen und die Wahl und Instruktion der Tagatzungsabgeordneten⁴⁾.

¹⁾ Walser I, 52.

²⁾ Simler-Leu, S. 553.

³⁾ J. C. Zellweger, Urkundensammlung 1600—1649.

⁴⁾ Simler-Leu, S. 553; Walser I, 52 f.

Zur Abhaltung der „Landrechnung“ (Rechnungsabschluss und Beratung über Einkünfte und Ausgaben, gefällte und noch ausstehende Bussen, Belohnung der Landesbeamten usw.) fanden in der Regel jährlich zwei Grossratssitzungen statt, im Frühling die eine, am Landsgemeindeort des betreffenden Jahres, also in Trogen oder Hundwil, im Herbst die andere, in der Wohngemeinde des regierenden Landammanns¹⁾.

Seine Eigenschaft als strafrichterliche Behörde haben wir vorhin gestreift, als wir sagten, sämtliche Malefizsachen, d. h. alle hochgerichtlichen Prozesse, seien vor dem grossen Rat zur Erledigung gelangt. Uebte dieser schon vor 1650 die grösstmögliche Regierungsgewalt aus, so erkannten im Jahre 1657 Neu- und Alt Räte in Trogen, dass hinfort nur noch dreissig Mitglieder den grossen Rat zusammensetzen, aber alle ihre Beschlüsse gleichwohl dieselbe Gültigkeit haben sollten, wie diejenigen des zweifachen Landrates²⁾.

Während wir die vielen Räte, die in den einzelnen Gemeinden gemeinsam mit dem Hauptmann die örtlichen Angelegenheiten ordneten, übergehen, wie wir es auch im Zeitraum vor der Landesteilung und bei Appenzell I. Rh. getan haben, dürfen wir hingegen die *kleinen Räte* von Ausserrhoden nicht unerwähnt lassen. Das Landbuch von 1632 bestimmte in seinem fünften Artikel, die kleinen und gemeinen Wochenräte sollten wie bis dahin gehalten werden, nämlich einer zu Trogen, der zweite in Urnäsch, der dritte und fünfte wieder in Trogen, der vierte hingegen in Herisau und der nächste in Hundwil; wenn diese Reihenfolge von Versammlungen abgelaufen wäre, sollte sie wieder von vorn beginnen. Auf diese Weise kam es, dass in Trogen ebensoviele Klein-

¹⁾ Lb. 1632, Art. 5.

²⁾ Ratsprotokoll 1652—58 im Archiv in Trogen.

ratssitzungen stattfanden wie in Herisau, Hundwil und Urnäsch zusammen. Das Protokoll von 1613 erwähnt zwanzig Versammlungen in Trogen und einundzwanzig hinter der Sitter. In ganz ähnlicher Art wurden von der Landsgemeinde 1624 an im Verlaufe eines Amtsjahres über vierzig Kleinräte vor und hinter der Sitter abgehalten. Wenn wir in Betracht ziehen, dass alter Uebung gemäss um Weihnachten, Ostern und Pfingsten herum die Gerichte vierzehn Tage vor und eine Woche nach diesen Festen geschlossen waren¹⁾, so erscheint uns die Bezeichnung Wochenrat vollauf berechtigt.

Im Laufe der Zeit entstanden zur Besorgung minder wichtiger Geschäfte zwei gesonderte kleine Räte, von denen der eine für die Gemeinden vor der Sitter jeweilen am ersten Dienstag jedes Monats in Trogen, der andere für die Orte hinter der Sitter dagegen abwechselungsweise in Herisau, Hundwil und Urnäsch gehalten wurde, so oft es die „Nothdurft“ erforderte²⁾. Von 1683 an führte der kleine Rat vor der Sitter eigene Protokolle³⁾. In beiden Räten war der im Amt stehende Landammann Vorsitzender. Ferner wohnten demselben die Räte derjenigen Gemeinde bei, in welcher die Sitzung stattfand (in Trogen jeweilen eine von den hiezu verordneten Gruppen, die miteinander abzuwechseln hatten) und, wenn der Rat in Urnäsch tagte, je eine Ratsperson von Herisau, Schwellbrunn und Hundwil (obere Rhode); war er in Herisau, je ein Rat von Urnäsch und Hundwil (untere Rhode), und kamen die Herren in Hundwil zusammen, so sollte je ein Ratsmitglied von Herisau und Urnäsch dabei sein. Um den Trogener Räten die „Beschwärd“ so oftmaligen Ratsbesuches nicht allein „auf dem Halse

¹⁾ Lb. A. Rh., Art. 72.

²⁾ Lb. A. Rh., Art. 6.

³⁾ Im Landesarchiv in Trogen befindlich.

liegen zu lassen“, musste auf jeden Ratstag je ein Rats-
herr von Teufen, Speicher, Grub, Kürzenberg, Ober- und
Unterhirschberg, Oberegg und Gais nach dem Versamm-
lungsort verordnet werden¹⁾.)

Diese kleinen Räte waren zu gewissen Zeiten äusserst
anmassend. Im Jahre 1655, am 21. Mai z. B. erliess ein
solcher zu Trogen ein Mandat für das ganze Land wegen
auswärts wütender Viehseuche und auch ein Verbot,
fremde Kriegsdienste zu leisten, ausgenommen bei den
stehenden Hauptleuten.

Nach Walser bestand auch in Ausserrhoden um 1621
die Einrichtung eines *heimlichen Rates*, dessen Mit-
glieder, die „Landthälicher“, auf Frevel und Ungebühr-
lichkeiten achten und allgemeine Aufsicht halten mussten²⁾.
Dass diese Behörde eine ähnliche Bedeutung wie in Inner-
rhoden je erlangt und eine entsprechende Tätigkeit in
Ausserrhoden ausgeübt habe, scheint ausgeschlossen.
Indessen müssen doch auch hier geheime Räte gewesen
sein. In einem Rezess vom 14. Juni 1647 werden sie
erwähnt³⁾).

c) Gerichte.

Wie das Ratswesen, so entwickelten sich auch die
verschiedenen rein richterlichen Behörden in Ausser-
rhoden auf eigentümliche Weise.

Das Geschworenen- und das Gassengericht, die das un-
geteilte Land Appenzell schon kannte, sind auch auf den
äussern Landesteil übergegangen⁴⁾. Walser nimmt ausser-
dem noch ein drittes, das sogenannte Bussengericht an⁵⁾.
Zellweger erwähnt ebenfalls neben dem Gassengericht

¹⁾ Lb. 1632, Art. 5; Lb. 1655, Art. 7.

²⁾ Walser II, 591.

³⁾ J. C. Zellweger, Urkundensammlung 1600—1649.

⁴⁾ Bussen- und Ratsprotokolle nach der Landesteilung bis 1621.

⁵⁾ Walser II, 591.

ein besonderes Bussengericht im 16. Jahrhundert¹⁾. Weiter oben ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese beiden Behörden damals nicht verschieden, sondern dasselbe waren. Hier stossen wir auf die gleiche Erscheinung, wie während der Zeit vor der Landesteilung.

Das ausserrhodische Bussen- oder Gassengericht bestand nicht lange. Am 8. Mai 1621 wurde von Neu- und Alt Räten folgender Beschluss gefasst: „Ward erkannt, das furohin keine Bussengrichter mehr gehalten werden sollend, sondern so Ettwas ungebürliches fürgange, es sige fräfflen und In all anderweg, solle sölliches allweg für den Ersten Rath in yeder Rod gewyssen und daselbsten der gebür nach abgestrafft werden“²⁾. Aus diesen und andern Mitteilungen über die Auflösung des Bussengerichtes ist ersichtlich, dass dessen Geschäfte im Jahre 1621 auf den kleinen Rat übergingen. Das Landbuch von 1632 deutet ausserdem an, dass man es bei der Aufhebung des Gassengerichtes nicht bewenden liess, sondern dass alle niederen Gerichte, dasjenige der Geschworenen nicht ausgenommen, abgeschafft wurden³⁾.

Von dieser tiefgreifenden Verfassungsänderung in Ausserrhoden weiss auch Gabriel Walser einiges zu erzählen. Er lässt 1621 drei Gerichte eingehen, nämlich das Gassengericht, das Geschworenen- und das Bussengericht, von dem er sogar meinte, es habe bis dahin die schwereren Verbrechen abgestraft⁴⁾. Nach ihm nimmt Schäfer ein „höheres Bussen- oder Blutgericht“ an, das im 17. Jahrhundert in Ausserrhoden seine Tätigkeit entfaltete⁵⁾. Diese Behauptung entspricht nicht den Tat-

¹⁾ Zellweger Gesch. III 2, 184.

²⁾ Protokolle des kleinen und grossen Rates 1619—1621.

³⁾ Lb. 1632, Art. 5.

⁴⁾ Walser II, 591.

⁵⁾ Schäfer, Materialien zu einer vaterländischen Geschichte 1812, S. 89.

sachen; denn erstens waren Bussen- und Gassengericht gleichbedeutend, und zweitens wurden dabei nur Bussen, nicht aber Todesurteile verhängt, was den einschlägigen Protokollen zu entnehmen ist. Daher ist auch die Meinung unrichtig, der grosse Rat habe erst von der Aufhebung des Bussengerichtes an die todeswürdigen Verbrechen beurteilt; dieser war schon vorher, seit der Landesteilung, die hiefür zuständige Behörde. Das beweisen die betreffenden Ratsprotokolle auf klare Weise. Hätte das Bussengericht wirklich in seinem Schosse den Blutbann ausgeübt, so wären sicherlich nicht seine gesamten Befugnisse an den kleinen Rat übergegangen. Schliesslich spricht noch die Tatsache gegen die Ansicht, das Bussengericht sei eine hohe richterliche Behörde gewesen, dass nicht der Landammann dasselbe leitete, der doch der höchste Richter im Lande war, sondern ein sogenannter „*obrist richter*“¹⁾, dessen Amt nach der Landesteilung in Appenzell Ausserrhoden neu geschaffen worden zu sein scheint. In einer Urkunde von 1535 begegnen wir zwar schon der Bezeichnung „*oberster und gesetzter richter*“. Dieser war jedoch nichts anderes als der Obmann eines von der Obrigkeit eingesetzten Schiedsgerichtes²⁾.

Im 17. Jahrhundert finden wir aber nur einen einzigen Inhaber dieser Obristrichterwürde. Am 24. Mai 1621 hielt derselbe, Anthon Däller, zum letzten Mal Bussengericht in Trogen³⁾. Da die beiden soeben besprochenen Gerichte — das der Geschworenen und das Bussen- oder Gassengericht — schon 1621 eingingen⁴⁾ und, weil sie nicht über Leben und Tod zu urteilen hatten, für den Hexenprozess nicht in Betracht kamen, ist eine tiefere Untersuchung ihrer besondern Tätigkeit hier

1) Bussenprotokoll 1619—1622.

2) Zellweger U., Nr. 789.

3) Bussenprotokoll 1619—1622.

4) Walser II, 591.

nicht notwendig. Zu beachten aber bleibt, dass aus einer so engen Verschmelzung von Rat und Gericht, wie sie mit dem Jahre 1621 eingeleitet wurde, sich mit innerer Notwendigkeit die Uebelstände ergaben, die in neuerer Zeit der Trennung der Gewalten riefen.

Im Jahre 1600 führte Appenzell Ausserrhoden nach erlangter Selbständigkeit ein eigenes *Chor- oder Ehegericht ein*¹⁾. Bis dahin gingen die Appenzeller mit ihren Ehestreitigkeiten teils vor das bischöfliche Gericht von Konstanz²⁾, teils (die Reformierten nach der Glaubensstrennung) vor das Chorgericht zu Zürich³⁾. Das appenzellische Ehegericht, präsiert vom Landammann, war bis ins 19. Jahrhundert hinein tätig; es wurde von Neu- und Alt Räten gewählt und bestand aus sechs weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern. Auch die Pfarrer derjenigen Gemeinden, aus denen Leute vor Ehegericht erschienen, wohnten gewöhnlich den Sitzungen mit Stimmrecht bei.⁴⁾

Die höchste richterliche Gewalt in Ausserrhoden stand beim *grossen Rate*, über dessen strafrichterliche Tätigkeit uns seine Protokolle aber sehr wenig berichten. Mit einem Satze wird darin gewöhnlich nur erwähnt, wann ein Hochgerichtstag gehalten und ein „armer Mensch“ dabei zum Tode verurteilt worden sei.

Aus dem Grossratsbeschluss vom 4. Mai 1647 erfahren wir die damalige Zusammensetzung des *Malefizgerichtes*⁵⁾. Darnach bestand es aus dem Landammann, den Amtleuten und noch zwanzig von den Gemeinden hiezu abgeordneten Ratsherren. Diese letztern verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Ortschaften: Urnäsch

¹⁾ Walser II, 573.

²⁾ Lb. I. Rh., Art. 123.

³⁾ Simler, S. 164; Leu, S. 566.

⁴⁾ Grossratsbeschluss von 1647; Lb. A. Rh., Art. 8.

⁵⁾ J. C. Zellweger, Urkundensammlung 1600—1649.

zwei, Herisau vier, Hundwil drei, Trogen zwei, Kurzenberg zwei, Speicher, Grub, Unterer Hirschberg, Oberer Hirschberg, Teufen, Oberegg und Gais je einer. Diese Aufstellung zeigt, dass um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Zahl der Malefizrichter ungefähr derjenigen der Grossräte beim Beginn des 18. Jahrhunderts gleichkam.

III. Ueber die appenzellische Strafrechtspflege zur Zeit der Hexenverfolgung.

Aus der Zeit der Hexenprozesse finden wir weder vor noch nach der Landesteilung ein zusammenhängendes, niedergeschriebenes Strafrecht oder eine Strafprozessordnung. Den Appenzellern, deren Lebensverhältnisse sich in früheren Jahrhunderten langsam entwickelten, genügten die aus alten Gewohnheiten und Sitten allmählich gewordenen Rechtsanschauungen und Einrichtungen. Obgleich sich im 17. Jahrhundert ein gewisser Einfluss der für das ganze deutsche Reich bestimmten Gerichtsordnung Kaiser Karls V. auf die appenzellische Rechtspflege nicht verkennen lässt¹⁾, hatte doch der Richter auch damals noch nicht einfach Strafen auszu-

¹⁾ Peinliches Halsgericht Kaiser Karls V. = Carolina, auf dem Regensburger Reichstag vom Jahre 1532 zum Abschluss gebracht, lehnt sich sehr stark an die bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 an, in der das römische Recht verarbeitet worden ist. (Hansen, Quellen, S. 278 f., 341 f.).

A. Meier, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, S. 181 ff., bestreitet jeglichen Einfluss der Carolina auf die appenzellische Strafrechtspflege. Dabei stützt er sich auf J. C. Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes III 2, 220, der meint, wir haben keine Spur, dass jene Gerichtsordnung je in Appenzell zur Geltung gelangt sei. A. Meier glaubt den Nachweis erbringen zu können, dass der Ausdruck „kaiserliche Rechte“ in der Schweiz mit Unrecht auf die Carolina bezogen wurde, bes. von Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Diese Gleichstellung hatte zur Folge, dass man bei jeder Erwähnung der kaiserlichen Rechte an